

## Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung

Carsten Gebel, Jean-Martin Jünger

# Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten

## **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre und eine Bestellmöglichkeit finden Sie hier.



Verlag Dashöfer

# Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 BetrVG



### Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg
Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10
E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: November 2014

**Copyright** © **2014** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld

Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

1	Einlei <sup>.</sup>	tung	1
	1.1	Anwendungsbereich	2
	1.2	Kollektiver Bezug	4
	1.3	Ausnahme bei Notfällen.	4
	1.4	Charakter der Mitbestimmung	4
	1.5	Weitere Rechte des Betriebsrats	6
	1.6	Mitbestimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung	6
2	Einsch	nränkung der Mitbestimmung	7
	2.1	Einschränkungen bei gesetzlichen Regelungen	7
	2.2	Einschränkungen durch Tarifvertrag	7
	2.3	Streitpunkt Betriebsvereinbarung	8
	2.4	Sonstige Einschränkungen	9
3	Die ei	nzelnen Maßnahmen des § 87 BetrVG	10
	3.1	§ 87 I Nr. 1 BetrVG – Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.	10
	3.1.1	Einzelfälle	10
	3.2	§ 87 I Nr. 2 BetrVG – Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.	17
	3.2.1	Pausenregelungen.	
	3.2.2	Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage	
	3.2.3	Teilzeitarbeit	14
	3.3	§ 87 I Nr. 3 BetrVG – vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit	14
	3.3.1	Überstunden	15
	3.3.2	Kurzarbeit	16
	3.3.3	Besonderheiten im Arbeitskampf	16
	3.4	§ 87 I Nr. 4 BetrVG – Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentge	elte 16

3.5	§ 87 I Nr. 5 BetrVG – Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird	
3.5.1	Allgemeine Urlaubsgrundsätze	
3.5.2	Urlaubsplan	
3.5.3	Mitbestimmungsrecht im Einzelfall	
3.6	§ 87 I Nr. 6 BetrVG – Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen	
3.6.1	Technische Einrichtung	
3.6.2	Merkmal "bestimmt"	
3.6.3	Einführung und Anwendung	
3.6.4	Weitere Einzelfälle	
3.7	87 I Nr. 7 BetrVG – Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften 22	
3.7.1	Form der Mitbestimmung	
3.7.2	Anwendungsfälle	
3.8	§ 87 I Nr. 8 BetrVG – Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist	
3.8.1	Rahmen der Mitbestimmung	
3.9	§ 87 I Nr. 9 BetrVG – Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die	
3.9	den Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen	
3.9.1	Umfang der Mitbestimmung	
3.10	§ 87 I Nr. 10 BetrVG — Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung	
3.10.1	Lohnbegriff	
3.10.2	Lohngestaltung	
3.10.3	Einzelfragen	

	3.11	§ 87 I Nr. 11 BetrVG – Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der	
		Geldfaktoren	31
	3.11.1	Akkordlohn	31
	3.11.2	Geldakkord	31
	3.11.3	Zeitakkord	32
	3.11.4	Prämienlohn	32
	3.11.5	Vergleichbare leistungsbezogene Entgelte	32
	3.12	§ 87 I Nr. 12 BetrVG – Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen	33
	3.12.1	Form und Inhalt der Mitbestimmung	34
	3.13	§ 87 I Nr. 13 BetrVG – Grundsätze über die Durchführung von	
		Gruppenarbeit	35
4	§ 87 II	BetrVG – Entscheidung durch die Einigungsstelle	36
	4.1	Lösungen	

## 1 Einleitung

Die Mitbestimmungsrechte in sozialen Angelegenheiten betreffen einen der wichtigsten Bereiche des Unternehmens für die Arbeitnehmer. Geregelt sind diese Mitbestimmungsrechte in § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Der Betriebsrat hat in den Fällen des § 87 Abs. 1 Nrn., 1-13 BetrVG ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht, d. h. Arbeitgeber und Betriebsrat müssen sich in den Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 BetrVG auf eine Vorgehensweise oder Regelung einigen. Scheitert diese Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, entscheidet die Einigungsstelle, deren Spruch die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt (§ 87 Abs. 2 BetrVG).

#### § 87 BetrVG - Mitbestimmungsrechte

- (1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
  - 1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
  - 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
  - 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;
  - 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;
  - Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
  - Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
  - 7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;

- 8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist;
- Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;
- 10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;
- 11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
- 12. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen;
- 13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.
- (2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

#### 1.1 Anwendungsbereich

Der in § 87 BetrVG aufgeführte Katalog der mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist nach herrschender Ansicht abschließend. Es wird jedoch überwiegend als zulässig erachtet, diesen Katalog der mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten durch entsprechende tarifvertragliche Bestimmungen zu erweitern.

Eine Einschränkung oder Aufhebung der gesetzlich bestimmten Mitbestimmungsrechte ist indes nicht zulässig. Es ist jedoch zulässig, durch Tarifvertrag die Mitbestimmung auszuschließen, sofern der Tarifvertrag für die entsprechende Angelegenheit bereits eine Regelung enthält. Bei einer solchen tarifvertraglichen Regelung ist es auch möglich, dem Arbeitgeber das Recht einzuräumen, unter bestimmten vorgegebenen Voraussetzungen bestimmte Maßnahmen auch einseitig und ohne Beteiligung des Betriebsrats durchzuführen. Diese im Tarifvertrag

eingeräumte Befugnis darf jedoch nicht allgemein gehalten oder umfassend sein, sondern darf sich lediglich auf genau bestimmte Fälle und Maßnahmen erstrecken.

Die Mitbestimmungsrechte des § 87 BetrVG gelten grundsätzlich für alle Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG. Dazu zählen auch die außertariflichen Arbeitnehmer.

#### § 5 BetrVG - Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten. Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamte (Beamtinnen und Beamte), Soldaten (Soldatinnen und Soldaten) sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.

Wer nicht als Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG gilt, ist in § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG geregelt (lesen!).

Ob auch Leiharbeitnehmer unter die Mitbestimmungspflicht nach § 87 BetrVG fallen, hängt vom jeweiligen Mitbestimmungsrecht ab. Grundsätzlich kann man sagen, dass in den Fällen, in denen auch der oder die Leiharbeitnehmer als Belegschaftsmitglied des Entleiherbetriebs unmittelbar betroffen sind und der Arbeitgeber des Entleiherbetriebs im Rahmen seines Direktionsrechts handelt, ein solches Mitbestimmungsrecht in Betracht kommt. Arbeitnehmer von Fremdfirmen fallen nicht unter die Mitbestimmung des § 87 BetrVG.

#### Die Autoren



CARSTEN GEBEL ist seit 2011 als Rechtsanwalt in den Bereichen Arbeitsrecht, Lebensmittelrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Internetrecht in der Kanzlei k+r kropfrehberger, seit April 2014 kk kropf+kollegen, tätig. Er verfasst arbeitsrechtliche Beiträge und hält Seminare für Arbeitgeber, Personalmitarbeiter und Betriebsräte. Daneben berät er Unternehmen bei ihren Webauftritten und Webshops. RA Gebel ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und im Saarländischen Anwaltverein (SAV).



JEAN-MARTIN JÜNGER ist als Rechtsanwalt in der renommierten Bürogemeinschaft Bretschneider und Kollegen in Mannheim tätig, Schwerpunkt Arbeitsrecht. Er ist Autor zahlreicher arbeitsrechtlicher Veröffentlichungen und verfügt über eine mehrjährige Erfahrung als Referent im Bereich Arbeitsrecht. Seit 2004 ist er Lehrbeauftragter für das Fach Arbeitsrecht im Studiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Fachhochschule Heidelberg sowie der DHBW Mannheim. Daneben ist Jean-Martin Jünger Moderator und Ambassador der Gruppe "Arbeitsrecht" sowie "Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz" bei dem Netzwerk XING.

#### Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ► Arbeitsrecht und Personal
- ► Bauwesen und Architektur
- ► Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung
- ► Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen
- ► Soziale Kompetenz

- ► Steuern, Finanzen und Controlling
- Unternehmensführung und Management
- ► Frau und Beruf
- ► Vertrieb und Marketing

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur

VERLAG DASHÖFER Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- · Business-Seminare
- · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11 E-Mail: info@dashoefer.de Internet: www.dashoefer.de 19,80 € zzgl. gesetzl. MwSt.

